

## Ausfertigung

### Sozialgericht Berlin

S 43 AS 21549/15 ER



## Beschluss

In dem Rechtsstreit

Ralph Boes,  
Spanheimstr. 11, 13357 Berlin,

- Antragsteller -

Proz.-Bev.:

- Boes-15 -

gegen

Jobcenter Berlin Mitte,  
-Rechtsstelle-  
Seydelstr. 2-5, 10117 Berlin,  
- eR 1 496/15 -

- Antragsgegner -

hat die 43. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 6. November 2015 durch die Richterin am Sozialgericht Biermann beschlossen:

**Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vom 26. September 2015 wird abgelehnt.**

**Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.**

**Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.**

### Gründe:

Der am 21. Oktober 2015 beim erkennenden Gericht eingegangene Antrag,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 26. September 2015 anzuordnen,  
ist zulässig, aber unbegründet.

Nach § 86b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGG i.V.m. § 86a Abs. 3 S. 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag in den Fällen, in denen Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen, wenn ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheids bestehen.

Gemäß § 86a Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) haben Widerspruch und Anfechtungsklage grundsätzlich aufschiebende Wirkung, diese entfällt jedoch nach § 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG, wenn ein Bundesgesetz dies vorschreibt. Eine solche bundesgesetzliche Regelung ist in § 39 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) enthalten. Danach haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt, der Leistungen der Grundsicherung für Arbeit aufhebt und die Pflichtverletzung sowie die Minderung des Auszahlungsanspruches feststellt, keine aufschiebende Wirkung. Mit dem Bescheid vom 24. August 2015 hat der Antragsgegner eine Pflichtverletzung des Antragstellers und den vollständigen Wegfall des Auszahlungsanspruches festgestellt sowie die Entscheidung vom 2. Juli 2015 für die Zeit vom 1. September 2015 bis 30. November 2015 ganz aufgehoben, so dass der hiergegen am 26. September 2015 eingelegte Widerspruch keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

Die im einstweiligen Rechtsschutz über die aufschiebende Wirkung von Widerspruch bzw. Klage zu treffenden gerichtlichen Entscheidungen sind auch in den Fällen des gesetzlich angeordneten Sofortvollzuges - wie hier nach § 39 Nr. 1 SGB II - stets das Ergebnis einer Folgenabwägung. Im Rahmen dieser Folgenabwägung ist dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung des Bescheides vom 24. August 2015 gegenüber dem Aussetzungsinteresse des Antragstellers der Vorrang zu gewähren. Denn bei summarischer Prüfung bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides.

Rechtsgrundlage für die Feststellung der Pflichtverletzung und der Minderung des Auszahlungsanspruches ist § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. §§ 31a und b SGB II. Hiernach entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte sich trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis weigern, in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem diese ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Abs. 1 Satz 6 festgelegte Pflichten zu erfüllen. Der Auszahlungsanspruch mindert sich mit Beginn des Kalendermonats, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes folgt, der die Pflichtverletzung und den Umfang der Minderung der Leistung feststellt. Nach § 31a Abs. 1 Satz 3 entfällt das Arbeitslosengeld II ab der dritten wiederholten Pflichtverletzung vollständig.

Der Bescheid ist formell rechtmäßig, denn der Antragsteller wurde vor Erlass des Sanktionsbescheides mit Schreiben vom 17. Juli 2015 angehört, der Antragsteller hat hierauf mit Schreiben vom 20. Juli 2015 Stellung genommen.

Der Bescheid ist nach summarischer Prüfung auch materiell rechtmäßig. Vorliegend wurde der Antragsteller mit Eingliederungsverwaltungsakt vom 3. Februar 2015 verpflichtet, in der Zeit vom 3. Februar 2015 bis 2. August 2015 monatlich 10 Bewerbungsbemühungen um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zu unternehmen. Dieser Verpflichtung ist der Antragsteller unstreitig nicht nachgekommen. Mit Schreiben vom 20. Juli 2015 hat der Antragsteller gegenüber dem Antragsgegner auch deutlich gemacht, eine Erfüllung dieser Pflichten solange nicht zu beabsichtigen, bis es ihm gelungen sei, für die Eingliederung des menschenrechtsverletzenden Hartz-IV-Regimes in den Rahmen der freiheitlich demokratischen Grundordnung unserer Gesellschaft und des Grundgesetzes zu sorgen.

Der Eingliederungsvereinbarungsverwaltungsakt selbst und die darin enthaltene Verpflichtung zu den Bewerbungsbemühungen sind ebenfalls nach summarischer Prüfung als rechtmäßig anzusehen. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 SGB II soll die Eingliederungsvereinbarung, mit welcher die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen erforderlichen Leistungen ver-

einbart werden, insbesondere bestimmen, welche Leistungen der Erwerbsfähige zur Eingliederung in Arbeit erhält, welche Bemühungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen muss und in welcher Form er die Bemühungen nachzuweisen hat. Die Verpflichtung des Antragstellers monatlich 10 Bewerbungen um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zu unternehmen ist somit zulässiger Regelungsgegenstand einer Eingliederungsvereinbarung. Zweifel an der Zumutbarkeit dieser Regelung bestehen nicht. Auch hat der Antragsgegner sein Ermessen fehlerfrei ausgeübt. Auf die umfassenden Ausführungen des Antragsgegners zur Entwicklung der Eingliederungsstrategie wird dabei ausdrücklich Bezug genommen. Allein der Umstand, dass sich der Antragsteller hartnäckig weigert, seinen Pflichten nachzukommen, um so Sanktionen geradezu zu erzwingen, um sich dann politisch Gehör zu verschaffen und ggf. Druck aufzubauen, führt nicht zu der Annahme, dass eine Aktivierung des Antragstellers nicht erreicht werden kann. So ist eine Erwerbstätigkeit im politischen (Vereinen, Organisationen, Sozialberatung etc.) oder journalistischen Bereich durchaus auch mit den Belangen des Antragstellers in Einklang zu bringen. Eine Vorgabe auf was für Beschäftigungsverhältnisse und wie sich der Antragsteller bewerben soll, hat der Antragsgegner nicht gemacht. Die Zumutbarkeit der Verpflichtung scheidet auch nicht an der fehlenden Finanzierbarkeit der Bewerbungen, denn zum einen ist nicht jede Bewerbung zwingend mit Kosten verbunden, zum anderen hat der Antragsteller nicht beim Antragsgegner nach der Gewährung eines Vorschusses gefragt und schließlich ist das fehlende Geld für die Bewerbungskosten auch nicht kausal für die erfolgte Nichtbewerbung, denn der Antragsteller weigert sich aus Prinzip den Verpflichtungen nachzukommen, so dass selbst bei ausreichender Finanzierung keinerlei Bewerbungsbemühungen unternommen worden wären.

Einen wichtigen Grund für die Weigerung hat der Antragsteller nicht glaubhaft gemacht. Ein solcher liegt insbesondere nicht im Kampf gegen das System an sich, da man einen solchen auch „von außen“ heraus (ohne permanente Pflichtverletzung) mit sachlichen Mitteln führen kann. Insbesondere ist nach dem Vorlagebeschluss des SG Gotha das Erzwingen von Sanktionen, um die Prüfung der vom Antragsteller angenommenen Verfassungswidrigkeit der Sanktionsregelungen durch das Bundesverfassungsgericht zu erreichen, nicht mehr notwendig. Zudem laufen bereits zahlreiche Hauptsacheverfahren des Antragstellers, die dieser mit seinem Ziel weiterverfolgen kann.

Darüber hinaus ist der Antragsteller mit der Eingliederungsvereinbarung konkret, vollständig, richtig, verständlich und zeitnah über die drohenden Rechtsfolgen einer Verletzung der Pflichten belehrt worden. Dem Eingliederungsverwaltungsakt war eine Rechtsfolgenbelehrung beigefügt. Darin wurde der Antragsteller unter anderem ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zuletzt mit Bescheid vom 7. November 2014 ein vollständiger Wegfall des Arbeitslosengeldes II festgestellt wurde und daher auch jede weitere Pflichtverletzung als wiederholte Pflichtverletzung zu einem vollständigen Wegfall der Leistungen führt. Die Rechtsfolgenbelehrung ist daher hinreichend konkret und inhaltlich richtig.

Es liegt auch eine wiederholte Pflichtverletzung vor, denn der Antragsgegner hat bereits mit Bescheiden vom 7. November 2014, 7. Mai 2015 und 15. Juni 2015 gleichartige Pflichtverletzungen und den vollständigen Wegfall des Leistungsanspruches festgestellt.

Die Kammer hat auch entgegen dem SG Gotha keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der §§ 31 ff. SGB II. Insoweit verweist die Kammer nach eigener Prüfung auf die Ausführungen des Bundessozialgerichts in seinem Urteil vom 29. April 2015 B 14 AS 19/14. Den Grundrechten des Klägers wird durch die Gewährung von Sachleistungen ausreichend Rechnung getragen. Es steht ihm jederzeit frei, Lebensmittelgutscheine beim Antragsgegner zu beantra-

- 4 -

gen. Dass der Antragsteller akut von Obdachlosigkeit bedroht ist, ist derzeit nicht ersichtlich und steht nach seinen eigenen Angaben auch nicht zu befürchten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG analog.

Der Antrag auf Prozesskostenhilfe war gemäß § 73 a SGG iVm §§ 114 ff. ZPO mangels Erfolgsaussichten abzulehnen. Zudem wurden die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht hinreichend glaubhaft gemacht, insbesondere ist nicht ersichtlich, dass es dem Antragsteller unzumutbar und unmöglich ist, zur Finanzierung des Prozesses das von ihm geerbte Haus zu be-  
leihen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 172 SGG die Beschwerde an das Landessozialgericht möglich.

Die Beschwerde ist nach § 173 SGG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch dann gewahrt, wenn die Beschwerde binnen der Frist bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin vom 27. Dezember 2006 (GVBl. S. 1183) i. d. F. vom 9. Dezember 2009 (GVBl. S. 881) bzw. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg vom 14. Dezember 2006 (GVBl. II S. 558) i. d. F. vom 1. Oktober 2007 (GVBl. II S. 425) in die elektronische Poststelle des jeweiligen Gerichts zu übermitteln ist. Nähere Hinweise zu den Kommunikationswegen für den elektronischen Rechtsverkehr können unter den Internetadressen [www.berlin.de/ser/justiz/aktuell/erv](http://www.berlin.de/ser/justiz/aktuell/erv) bzw. [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de) abgerufen werden.

Ausgefertigt  
Berlin, den 06.11.2015

Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle





146

Da der Antragsteller jedoch auch damit zunehmend seine Freiheit eingeschränkt sah, siehe auch sein erster Brandbrief 06/11, wurde **2011** eine extra nach seinen individuellen Vorstellungen formulierte Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen, welche zwar rechtlich keinerlei Bedeutung besaß, jedoch dem übergeordneten Ziel der Druckentlastung des Antragstellers diene, in der Hoffnung er könne sich dann selbst helfen.

Nachdem diese Varianten scheiterten, wurde **2012** anvisiert die Unterstützungsmaßnahmen wieder aufzunehmen sowie enger zu legen und die Aktivierungsfunktion der Eingliederungsvereinbarung in den Fokus zu rücken. Mit dem Antragsteller wurde erstmals aktiv vereinbart regelmäßig Bewerbungsbemühungen anhand eines vorgegebenen Rahmens zu unternehmen. Des Weiteren wurden ihm konkrete Arbeitsplatzangebote zugesandt, mit der Auflage sich bei konkreten Arbeitgebern zu bewerben. Die Selbsthilfestrategie wurde in eine Maßnahmenstrategie geändert.

Nachdem die Verweigerungshaltung des Antragstellers zunahm, indem er demonstrierte und nicht mehr zu Terminen erschien wurde die Eingliederungsstrategie **2013** nochmals angepasst und versucht die bislang nebenberufliche Selbständigkeit auszubauen und hauptberuflich als Dozent und Vortragsredner aus der Hilfebedürftigkeit zu kommen, anvisiert. Dieses Angebot wehrt auch in der bis zum Sommer **2015** befolgten Eingliederungsstrategie fort. Die Kombination aus Unterstützungs- und Marktstrategie hätte dabei durchaus zur Beendigung der Hilfebedürftigkeit führen können. Fernsehauftritte, Interviews, Vorträge und seine Arbeit im Verein sahen auch finanziell vielversprechend aus.

Der Antragsteller wurde daraufhin wieder verstärkt dazu verpflichtet aktive Bewerbungsbemühung auf versicherungspflichtige Beschäftigungen zu unternehmen und wenn gewünscht seine Selbständigkeit nebenberuflich auszuüben.

**2014** wurde dem Widerspruchsführer begleitend ein Einzelcoaching nach § 16 SGB II i.V.m. § 46 SGB III in Form eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins angeboten und Vorschläge zu Bildungsträgern unterbreitet. Das Angebot wurde leider ebenfalls nicht angenommen, obwohl die Orientierung des Antragstellers eine gute Gelegenheit zur Zieldefinierung hätte geben können.

Nach Ablauf der letzten Eingliederungsvereinbarung im Sommer **2015** wurde der Antragsteller nunmehr in einem persönlichen Gespräch aufgefordert, über die normale Zusammenarbeit an einer Eingliederungsvereinbarung hinaus, seine Vorstellungen hinsichtlich seiner Eingliederung konkret und detailliert darzustellen, da auch die Beratungskonzeption nach so vielen Jahren an ihre Grenze stößt und nicht mal Teilerfolge hinsichtlich seiner Eingliederung zu verzeichnen sind. Auf Grundlage seiner Vorstellungen und selbstverständlich unter Beachtung der Grundsätze des SGB II wird aktuell wiederum eine neue Eingliederungsstrategie für das Jahr **2016** entwickelt. Eine Antwort auf diese Aufforderung erfolgte vom Antragsteller erst in der letzten Woche.

Die aktive Arbeit mit dem Antragsteller ist trotz der unvermeidbaren Sanktionierung welche der Verweigerungshaltung des Antragstellers geschuldet ist, erkennbar gerade zu vorbildlich.

Warum der Bevollmächtigte daher eine Ermessensunterschreitung sieht, kann der Antragsgegner nicht nachvollziehen. Sofern der Antragsteller Bewerbungen tätigen möchte und diese in schriftlicher Form Kosten verursachen, stand es ihm doch jederzeit frei Bewerbungskosten zu beantragen. Gleiches gilt für die Beantragung von Lebensmittelgutscheinen auf dessen Beantragung ebenfalls stets hingewiesen wurde und der Antragsteller dafür extra eingeladen wurde. Es handelt sich unumgänglich um Antragsleistungen und daher erfordert es die minimale Zuarbeit des Antragstellers. Bewerbungsbemühungen hätten zudem auch persönlich, telefonisch oder online erfolgen können, sofern der Antragsteller die Kosten dafür so gering wie möglich hätte halten wollen. Die Ausgestaltung der Gewährung und die wohl bekannte Ermessensreduzierung hätte der Antragsgegner erst nach der Beantragung beachten müssen und selbstverständlich auch beachtet.

Um auf das Urteil des Bundessozialgerichts B 14 AS 19/14 R angesichts von vielen gleichartigen Einladungen zurückzukommen, dürfte anhand der obigen Ausführungen klar sein, dass hier nicht seit Jahren nach ein und demselben Schema vorgegangen wird sondern kontinuierliche Veränderungsprozesse erkennbar sind, welche je nach Ziel auch zur Eingliederung

- 3 -

147

hätten führen können. Das ausgeübte Ermessen hielt sich dementsprechend in den Grenzen des § 54 Abs. 2 SGG und spiegelt ein durchschnittliches Wechselspiel von verstärkter Aktivierung des Hilfeempfängers und individuellen Betreuungsangebot aus dem Grundgedanken des § 1 Abs. 2 SGB II wider.

Eine offensichtliche Rechtswidrigkeit der Minderung des Arbeitslosengeldes II, bei unumstrittener Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen, kann daher nicht gesehen werden.

Der Antragsgegner übersendet exemplarisch Schriftsätze zwischen den Beteiligten welche die Verhandlungen als auch das Scheitern um den Prozess der Eingliederung umreißt, beginnend mit dem Jahr 2010 bis heute. Von einer Übersendung des mehrbändigen Verwaltungsvorgangs wird zunächst abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

#### Anlagen

1 Abdruck

je 1 Abdruck von:

EGV vom 21.01.2010

Verweigerung der EGV vom 11.08.2011

EGV vom 20.09.2011

EGV per VA vom 02.05.2012

EGV per VA vom 13.01.2013

Antworten zur EGV vom 15.02.2013 und 10.03.2013

Maßnahme der berufl. Eingl. vom 29.04.2013

EGV Verhandlung vom 03.06.2013

Verhandlungserwiderung vom 14.06.2013

Vermittlungsvorschlag vom 26.06.2013

Reaktionsmail des Arbeitgebers vom 04.07.2013

EGV Verhandlung vom 09.05.2014

EGV Verhandlung vom 26.11.2014

EGV Verhandlung2 vom 26.01.2015

Einladungsangebot vom 22.07.2015

Erinnerungsschreiben zum Gesprächsfeedback vom 13.10.2015